



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve im Auftrag des Vermessungsingenieurs
Bernd Dorbath ÖbVI

Bereitstellungstag: 24.08.2022

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstück 176

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstück 178. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47533 Kleve/ Rindern gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstück 176. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.08.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21011 in der Zeit

vom 29.08.2022 bis 26.09.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath,

Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824/ 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Kalkar, den 16.08.2022
gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI